

Abgabepflicht von Unternehmen an die Künstlersozialkasse

Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung – Nachzahlungen drohen

Der Bereich der Künstlersozialversicherung ist Arbeitgebern häufig unbekannt. Viele Unternehmen sind der Ansicht, keinerlei Berührungspunkte mit der Künstlersozialversicherung zu haben, da die Mehrzahl der Unternehmen weniger im künstlerischen, als vielmehr im gewerblichen und kaufmännischen Bereich tätig ist. Berührungspunkte zwischen Unternehmen aller Branchen und der Künstlersozialversicherung bestehen jedoch z. B. beim Engagement eines Künstlers bei Betriebsveranstaltungen, bei der Erteilung eines Auftrags an einen freien Journalisten, Werbetexter o. Ä. für Anzeigen, Werbespots, an Fotografen für Produktkataloge, an Webdesigner für den Internetauftritt eines Unternehmens, an Graphiker oder Layouter für die Gestaltung eines Geschäftsberichts oder eines Flyers.

Grundsätzlich gilt: Jedes Unternehmen, das regelmäßig künstlerische oder auch journalistische Leistungen in Auftrag gibt und verwertet, muss in der Regel auf die gezahlten Entgelte eine Abgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) leisten.

Diese Künstlersozialabgabe stellt quasi den 'Arbeitgeberanteil' zur Sozialversicherung eines Künstlers oder Publizisten dar, der von allen Unternehmen erhoben wird, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten.

Eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen liegt vor, wenn in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden. In diesem Fall entsteht keine Abgabepflicht zur KSK.

Bezieht sich die Auftragserteilung nicht auf abgegrenzte Veranstaltungen, sondern auf Maßnahmen im Rahmen der Eigenwerbung, die über einen längeren Zeitraum verwertet werden (z. B. Erstellung einer Internetseite, Entwurf eines Flyers, Gestaltung eines Geschäftsberichts oder Nutzung von Design-Leistungen), reicht bereits eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus, um die Künstlersozialabgabepflicht auszulösen.

Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbständige Künstler und Publizisten, oder besser an alle Kreativen gezahlten Entgelte. Für die Abgabepflicht ist unerheblich, ob der Kreative selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist oder nicht, z. B. weil er im Hauptberuf Beamter oder gesetzlich sozialversicherter Arbeitnehmer ist oder die kreative Tätigkeit nicht erwerbsmäßig ausübt.

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte (z. B. Gagen, Honorare, Tantieme) zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Dazu gehören auch alle Nebenkosten wie z. B. Material- und Telefonkosten.

Nicht abgabepflichtig sind:

- Zahlungen an juristische Personen
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten)
- Entgelte, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale in Höhe von 1.848 EUR jährlich steuerfreie Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26 EStG sind

Da die Künstler vergleichbar einem Arbeitnehmer pflichtversichert sind, und nur den halben Beitrag zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aufzubringen haben, dürfen die Verwerter der kreativen Leistung ihren Anteil an der Sozialversicherung in Form der Künstlersozialabgabe dem Künstler - oder Publizisten weder vom Entgelt abziehen noch ein entsprechend geringeres Entgelt vereinbaren.

Nur für Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten ist die Künstlersozialabgabe zu entrichten. Für

Arbeitnehmer besteht die allgemeine Sozialversicherungspflicht mit hälftiger Beitragszahlung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der einheitliche Abgabesatz (Auftraggeberanteil) wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt und beträgt im Jahr 2007 5,1 % der an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Bisher prüfte die Künstlersozialkasse selbst, ob Unternehmen abgabepflichtig an die Künstlersozialkasse sind. Mit der Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) zum 15.06.2007 übernimmt nun die Deutsche Rentenversicherung (DRV) ab dem 01.07.2007 die Prüfung der Arbeitgeber auch in Sachen Künstlersozialabgabe. Durch den Übergang des Prüfungsauftrags auf die DRV werden künftig nahezu alle Arbeitgeber erfasst. Neben der Betriebsprüfung vor Ort spricht die DRV seit Juli 2007 in einer Anschreibaktion zahlreiche potentiell abgabepflichtige Arbeitgeber auf die Anmelde- und Beitragspflichten nach dem KSVG an und fordert diese zur Meldung der an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte auf.

Die aktuellen Betriebsprüfungen betreffen die Jahre 2002 bis 2006. Bei Feststellung der Abgabepflicht können unter Umständen größere Nachforderungen oder sogar Bußgelder in erheblicher Höhe (bis 50.000 EUR bei nachweisbarem Vorsatz) anfallen. Die Unternehmen sollten sich rechtzeitig informieren. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Künstlersozialkasse unter www.kuenstlersozialkasse.de zu finden.

(Veröffentlicht im September 2007)

